

Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 09

Freitag, 10. September 2010

21. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Vielleicht haben Sie in den letzten Tagen bei einer Besorgung in Lauscha oder Ernstthal bemerkt, dass durch den Bauhof an verschiedenen Stellen Informationstafeln mit Hinweisen zu geschichtlich bedeutsamen Orten oder Bauwerken aufgestellt worden sind.

In der Summe ergeben diese Schilder einen neuen interessanten Glashütten-Rundweg durch unseren Ort, auf welchen Einwohner und Gäste viel Wissenswertes erfahren können.

Aufgeteilt in eine „große“ und eine „kleine“ Runde kann man während eines Spazierganges den Ort erleben und wird an den lokalen Sehenswürdigkeiten vorbeigeführt.

Ein solcher Spaziergang bietet sich vor allem dann an, wenn weder Zeit, Lust noch Wetter zu einer Wanderung auf der Brunnenroute, dem Glas-Schiefer-Rundweg oder dem ebenfalls in diesen Tagen entstehenden 6-Kuppen-Steig einladen.

Übrigens, der 6-Kuppen-Steig ist der erste Rundweg, welcher die Städte Neuhaus am Rennweg, Lauscha und Steinach verbindet. Er entsteht auf Initiative der drei Orte

in Zusammenarbeit mit der WFG GmbH Gera und den Wegewarten. Er soll als erster Wanderweg in Lauscha von der Initiative „Wanderbares Deutschland“ mit einem Qualitätszertifikat versehen werden.

Der Glashütten-Rundweg durch Lauscha und Ernstthal wurde in Zusammenarbeit mit der Firma planbar, Herrn Dominik Triebel, und dem Heimat- und Geschichtsverein e.V. im Auftrag der Stadt Lauscha konzipiert und konnte durch Spenden folgender Betriebe und Einzelpersonen realisiert werden:

Krebs Glas Lauscha GmbH, Farbglashütte Lauscha GmbH, Glaszentrum Lauscha GmbH, Herrn Tobias Müller Uri und Herrn Norbert Zitzmann. Mein Dank gilt allen Unterstützern und Spendern.

Ich bin mir sicher, dass durch die vielfältigen Bemühungen der Beteiligten die Attraktivität des Ortes und die Lebensqualität gesteigert werden konnte und hoffe, dass diese Errungenschaften lange erhalten bleiben.

Näheres zum Glashütten-Rundweg auf der Folgeseite.

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

3. Öffentlicher Teil



Lauscha
die Glasbläserstadt



GLASHÜTTEN RUNDWEG LÄNGE
ca. 6 KM

Wir begrüßen Sie recht herzlich auf unserem Glashütten-Rundweg und geben Ihnen folgende Hinweise:

Weghinweise:

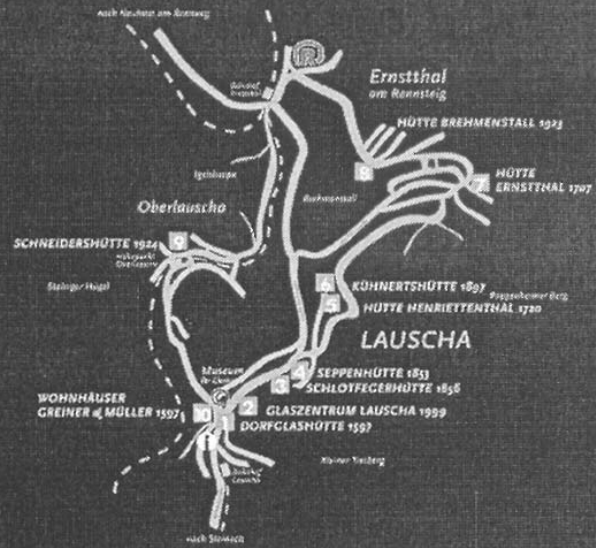
ca. 6 km Gehweg,
ca. 3 Stunden Gehzeit,
nicht rollstuhlgerecht.
Im Winter können die Waldwege
witterungsbedingt nur
eingeschränkt begehbar sein.

Kennzeichnung:



- an den Wege-Eckpunkten mit Wanderwegschildern
- an interessanten Wegpunkten gesonderte Erläuterungsschilder

Wir wünschen Ihnen eine schöne Wanderung über Berg und Tal entlang der Geschichte unserer Glashütten.



Bei Fragen zum GlashüttenRundweg wenden Sie sich bitte an die Touristinformation Lauscha
Bahnhofstrasse 12,
Tel.: 036702/22944



Sprechzeiten der Ämter der Stadtverwaltung Lauscha

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Dienstag	Vormittag geschlossen!	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind selbstverständlich möglich.

Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:
Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
Tel.: 03 67 02/2900, Fax: 03 67 02/2 90 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Lauscha innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Lauscha.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen
 2. Verlegung privater Leitungen
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Container, Mulden
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen
 8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheintAuf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde/Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde-/Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutz-Dächer (Markisen), Vordächer
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen

Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen.
Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde/Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde/Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde/Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.
Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.
Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
 - d) die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauscha über die Sondernutzung am städtischen Verkehrsgrund vom 15. Juni 1993 außer Kraft.

Lauscha, den 10. August 2010


Zitzmann Siegel
Bürgermeister



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde/Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat/Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha vom 10. August 2010 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	5,-- bis 260,--p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 515,--p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,-- bis 105,--p/M
1.04	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.05	- befristet Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	5,-- bis 55,--p/M
1.06	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.07	- befristet Längsverlegungen	5,-- bis 55,--p/M
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	5,-- bis 55,--p/J
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,--p/J
1.12	- befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	2,50 bis 5,--p/W
1.13	- unbefristet	25,-- bis 55,--p/J
1.14	- befristet Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	5,-- bis 55,--p/W
1.15	- unbefristet	5,-- bis 55,--p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,--p/M

	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,--p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,--p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Mulden, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührngruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühreuziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebühreuziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
	III. Gebührngruppe 3	
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,-- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W

	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,--p/W/m ² mind. 25,--p/W
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,-- p/W

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

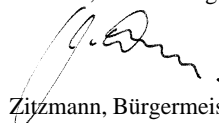
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauscha über die Sondernutzung am städtischen Verkehrsgrund vom 15. Juni 1993 außer Kraft.

Lauscha, den 10. August 2010


Zitzmann, Bürgermeister



Einladung

Am Freitag, dem 1. Oktober 2010 findet im Kulturhaus Lauscha eine Festveranstaltung unter dem Motto „20 Jahre Deutsche Einheit“ statt.

Beginn ist um 19.30 Uhr.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal sind hierzu recht herzlich eingeladen. Der Eintritt beträgt 3,00 Euro.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Mitteilung der Stadtverwaltung

Schiedsstelle

Die Stadtverwaltung Lauscha richtet demnächst eine Schiedsstelle ein.

Wir suchen Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an einer Mitarbeit als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin haben.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung bei Herrn Krauß – Telefon 03 67 02/2 90 27.

Information aus dem Bauamt

Durch Mitarbeiter des Bauhofes wurden in der Zeit vom 2. bis 16. August 2010 abschnittsweise die Wasserableiter auf dem hohen Oberland und auf dem Steinheider Weg erneuert und die vorhandenen Ausspülungen beseitigt.

Durch die starken, manchmal sinflutartigen Regenfälle wurden die genannten Wege so weit ausgespült, dass eine gefahrlose Zufahrt zu den Anliegergrundstücken kaum noch möglich war.

Die vorhandenen Wasserableiter erfüllten ihre Funktion nicht mehr.

Mit dem Neubau ist die Hoffnung verbunden, dass in der nächsten Zeit keine Beeinträchtigungen der Wege mehr auftreten.

Die Stadtverwaltung Lauscha möchte sich für das große Verständnis der Anlieger für die während der Bauzeit aufgetretenen Einschränkungen bedanken.

Termine Sitzungen

Oktober bis Dezember 2010

Monat	Datum	Uhrzeit	Gremium
Oktober	11.10.	17.00 Uhr	Hauptausschuss
	18.10.	18.00 Uhr	Bauausschuss
	25.10.	18.00 Uhr	Stadtrat
November	08.11.	17.00 Uhr	Hauptausschuss
	15.11.	18.00 Uhr	Bauausschuss
	22.11.	18.00 Uhr	Stadtrat
Dezember	13.12.	17.00 Uhr	Hauptausschuss
	20.12.	18.00 Uhr	Bauausschuss
	27.12.	18.00 Uhr	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

Die nächste Ausgabe der
Lauschaer Zeitung

erscheint am 8. Oktober 2010.

Redaktionsschluss ist der 29. September 2010.

Flyer und Plakate

für die Bewerbung zum 20. Lauschaer Kugelmarkt sind eingetroffen!

Das Faltblatt mit Informationen und Veranstaltungsplan für unseren diesjährigen Kugelmarkt ist fertig gestellt und Exemplare können ab sofort in der Touristinformation abgeholt werden.

Des Weiteren stehen uns noch Plakate in zwei verschiedenen Formaten zur Verfügung.

Gerne lassen wir Ihnen auch die gewünschte Anzahl an Flyern oder Plakaten zukommen, wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten übermitteln.

Unsere Ansprache geht vor allem auch an unsere Glasbläser und Geschäftsleute, die auf Märkten in verschiedenen Orten präsent sind und wir sie hiermit bitten, uns zu helfen, Werbung für unseren Kugelmarkt auch über die Region hinaus zu machen.

Dafür bedanken wir uns bei allen fleißigen Verteilern recht herzlich und freuen uns auf den Kugelmarkt 2010.

Touristinformation Lauscha
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha

Telefon: 03 67 02/2 29 44
Fax: 03 67 02/2 29 42
E-Mail: touristinfo@lauscha.de



Wo finde ich was in der Stadt Lauscha?

Soeben erschienen – die aktuelle Informationsbroschüre

- Wo ist der nächste Kindergarten?
- Wie erreiche ich den Bürgermeister?
- Wer ist Ansprechpartner ...
 - für Baugenehmigungen?
 - für die Ummeldung des Autos?
 - für die Abfallentsorgung?

Fragen, wie sie jeder Bürger immer wieder stellen muss, beantwortet die Stadt jetzt mit einer neuen Broschüre.

Ein übersichtliches und klar gegliedertes Magazin liefert ab sofort in ansprechender Form alles Wissenswerte zum Nachschlagen im umfassenden Überblick.

Die soeben erstellte Broschüre beschreibt alle Verwaltungseinheiten strukturell, grenzt Zuständigkeiten ab und listet Kontaktadressen auf. Auch ein regionalgeschichtlicher Abriss ist enthalten.

Außerdem stellt der praktische Wegweiser Schulen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen vor, informiert über Sport- und Kulturangebote, über Vereinsaktivitäten und Kirchen.

Handel, Handwerk und Gewerbe haben die Broschüre als „Fenster zur Öffentlichkeit“ genutzt, um sich in Wort und Bild einem breiten Publikum vorzustellen und auf diese Weise einen Überblick über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Lauscha zu vermitteln.

Des Weiteren hat jedes in der Broschüre vertretene Unternehmen einen Brancheneintrag unter www.findcity.de erhalten. Die Präsentation ist von der Homepage www.lauscha.de durch Verlinkung eingebunden.

Erstellt wurde die Informationsbroschüre in Zusammenarbeit mit der BVB-Verlagsgesellschaft aus Nordhorn. Dieser Fachverlag ist spezialisiert auf Magazine und Broschüren für kommunale Auftraggeber im gesamten Bundesgebiet.

Die Stadt und der BVB-Verlag bedanken sich bei allen beteiligten Unternehmen für die freundliche Unterstützung bei der Realisierung dieses Projektes:

- Augenprothetik Lauscha GmbH
- Kosmetik und Fußpflege Dagmar Geyer Lauscha
- Geotechnik Dr. Nottrodt Weimar GmbH
- Privater Pflegedienst Christina Ehrhardt-Heß Lauscha
- Farbglashütte Lauscha
- GLG Bau GmbH Steinach
- Kachelofenbau Dieter Geyer Lauscha
- Glaswerk Ernstthal GmbH
- Greiner-Hiero GmbH Lauscha
- Griebel Heizungsbau GmbH Lauscha
- Anschütz Internationale Spedition und Logistik GmbH Ernstthal
- Dr. Nicola Krebs Ernstthal
- Landratsamt Sonneberg
- Autoservice Lange Reichmannsdorf
- Hebamme Romy Laßlop Lauscha
- Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. Manja Bock Lauscha
- Mondstürer Stübchen Ernstthal
- Dr. med. Klaus Müller-Blecha Lauscha
- Satz & Media Service Uwe Nasilowski Kaulsdorf
- Fliesen Neubauer Lauscha

- Dr. Schmidtarchitekten Planungsgesellschaft mbH in Schleusingen
- Arbeiterwohlfahrt Sonneberg/Neuhaus gGmbH
- Thüringer Eisenbahn GmbH Erfurt
- Gasthof & Pension Wald-Stüble Ernstthal
- Wald-Apotheke Lauscha



Wasserwerk Lauscha

Erhebung der Abwasserabgabe für das Jahr 2007

Durch die Stadt Lauscha – Wasserwerk Lauscha – Betriebsführer Wasserwerke im Landkreis Sonneberg ergeht am **15. September 2010** der Gebührenbescheid für die Abwasserabgabe für das Erhebungsjahr 2007.

Rechtsgrundlage ist hierbei die Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 11. Oktober 2001.

Die Abgabe wird mit einem Satz von 17,90 Euro pro in Ihrem Haushalt lebende Person mit Haupt- und Nebenwohnung und Jahr bemessen. Stichtag ist der 30. Juni des Erhebungsjahres.

Auf Ihrem Gebührenbescheid vom 12. Februar 2008 für das Abrechnungsjahr 2007 ist auf der Rückseite unter dem Punkt **Abwasserabgabe** ersichtlich, dass die Abgabe zum Stichtag **30. Juni 2005** bemessen wurde – **somit erfolgt keine doppelte Erhebung.**

gez. Hubner

Stadt Lauscha - Wasserwerk Lauscha
Betriebsführer
Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Veränderungen informieren, die mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte verbunden sind.

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden.

Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt.

Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen.

Zum Beispiel Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung führen.

Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche Antrag gebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen.

Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter.

Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kircheneintritt oder -austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist.

Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor.

Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

Werden neue Daten erhoben und sind meine Daten geschützt?

Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern.

Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

Wem werden meine Daten zur Verfügung gestellt?

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung.

Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste / Teilspernung / Vollsperrung).

Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal <http://www.elsteronline.de/> einsehen.

Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt und Ihre Meldebehörde

Polizeidirektion Saalfeld

Mobiler Beratungsbus der Polizeidirektion Saalfeld in Lauscha unterwegs

Am **Mittwoch, dem 13. Oktober 2010** wird sich der Präventionsbus der Polizeidirektion Saalfeld in Lauscha vorstellen und **auf dem Hüttenplatz in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr** seinen Standort beziehen.

Interessierte Bürger haben hier die Möglichkeit, alle Fragen zu ihrer Sicherheit von geschulten Polizeibeamten beantworten zu lassen. Die Beratungspalette reicht

- vom Schutz des Firmengebäudes
- über den Einbau von Einbruchmeldanlagen
- bis zum Schutz vor Haustürgeschäften und Trickbetrug

Informationsbroschüren zu den verschiedenen Beratungsschwerpunkten sind am Präventionsbus erhältlich.

Die Polizei freut sich auf zahlreiche Besucher.

Ralf Schröter, Polizeihauptmeister

ÖFFENTLICHER TEIL

🎉 Geburtstage 🎉

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

13.09.	Lilli Fuchs	zum 77. Geburtstag
13.09.	Gerhard Bock	zum 75. Geburtstag
14.09.	Renate Precht	zum 77. Geburtstag
14.09.	Ingeborg Müller	zum 71. Geburtstag
14.09.	Werner Linß	zum 67. Geburtstag
15.09.	Helga Lödel	zum 69. Geburtstag
16.09.	Hildegard Eichhorn	zum 78. Geburtstag
16.09.	Walter Bätz-Dölle	zum 75. Geburtstag
16.09.	Horst Weigelt	zum 74. Geburtstag
16.09.	Erika Eichhorn	zum 71. Geburtstag
16.09.	Hilde Leitz	zum 69. Geburtstag
17.09.	Emilie Arnold	zum 89. Geburtstag
17.09.	Traudel Leipold-Beck	zum 77. Geburtstag
19.09.	Thea Bechmann	zum 67. Geburtstag
20.09.	Gertraud Müller-Schwefel	zum 71. Geburtstag
21.09.	Hildegard Leipold	zum 88. Geburtstag
21.09.	Jenni Apel	zum 85. Geburtstag
21.09.	Lore Hausdörfer	zum 78. Geburtstag
21.09.	Katharine Baumann	zum 72. Geburtstag
21.09.	Elisabeth Müller-Schmoß	zum 70. Geburtstag
21.09.	Ingrid Liebermann	zum 68. Geburtstag
22.09.	Elfriede Müller-Blech	zum 89. Geburtstag
22.09.	Karl Halboth	zum 72. Geburtstag
23.09.	Jenny Schönheit	zum 87. Geburtstag
23.09.	Lothar Edelmann	zum 72. Geburtstag
23.09.	Harald Harraß	zum 68. Geburtstag
24.09.	Günter Eichhorn	zum 70. Geburtstag
25.09.	Elfriede Eichhorn	zum 77. Geburtstag
25.09.	Wolfgang Meusel	zum 74. Geburtstag
26.09.	Gertrud Greiner-Sebastian-Sohn	zum 84. Geburtstag

27.09.	Hildegard Hofmann	zum 78. Geburtstag
27.09.	Christel Schmidt	zum 74. Geburtstag
28.09.	Anni Wallenhauer	zum 85. Geburtstag
28.09.	Elfriede Greiner-Stöffe	zum 81. Geburtstag
28.09.	Lisa Kästner	zum 80. Geburtstag
28.09.	Rudi Köhler	zum 74. Geburtstag
28.09.	Herta Porzel	zum 71. Geburtstag
28.09.	Eberhard Göhring	zum 66. Geburtstag
29.09.	Franz Bätz	zum 84. Geburtstag
29.09.	Joachim Rohrdrommel	zum 81. Geburtstag
29.09.	Johanna Sorge	zum 71. Geburtstag
30.09.	Werner Heinz	zum 76. Geburtstag
30.09.	Christa Schmidt	zum 70. Geburtstag
30.09.	Gisela Böhm	zum 69. Geburtstag
30.09.	Gerhard Hampe	zum 69. Geburtstag
01.10.	Helga Heß	zum 66. Geburtstag
02.10.	Dieter Böhm-Beck	zum 71. Geburtstag
03.10.	Herbert Bätz	zum 73. Geburtstag
03.10.	Inge Greiner-Lar	zum 68. Geburtstag
04.10.	Karl-Heinz Luthardt	zum 72. Geburtstag
05.10.	Ilse Leipold	zum 80. Geburtstag
05.10.	Hilmar Danz	zum 79. Geburtstag
05.10.	Inge Hellbach	zum 79. Geburtstag
05.10.	Karl Eschrich	zum 74. Geburtstag
05.10.	Günter Queck	zum 68. Geburtstag
06.10.	Walter Greiner-Sohn	zum 76. Geburtstag
06.10.	Heinz Weschenfelder	zum 70. Geburtstag
06.10.	Max Heß	zum 66. Geburtstag
07.10.	Wally Vogel	zum 88. Geburtstag
07.10.	Gerda Greiner-Mauschel	zum 74. Geburtstag
07.10.	Martina Fölsche	zum 72. Geburtstag
07.10.	Otto Günter	zum 69. Geburtstag
09.10.	Helga Köhler-Terz	zum 68. Geburtstag
09.10.	Hans Liebmann	zum 68. Geburtstag
10.10.	Johanna Gaube	zum 81. Geburtstag
10.10.	Inge Fichtmüller	zum 75. Geburtstag
10.10.	Rudi Höhn	zum 75. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal:

15.09.	Anna Ida Linß	zum 91. Geburtstag
15.09.	Lotte Apel	zum 80. Geburtstag
15.09.	Manfed Kirchner	zum 70. Geburtstag
15.09.	Brigitte Müller-Welt	zum 70. Geburtstag
16.09.	Waltraud Greiner-Schwanz	zum 81. Geburtstag
16.09.	Irene Müller-Haas	zum 67. Geburtstag
16.09.	Gunter Reinhold	zum 65. Geburtstag
17.09.	Elsa Horn	zum 87. Geburtstag
17.09.	Charlotte Anschütz	zum 82. Geburtstag
20.09.	Gisela Eichhorn	zum 75. Geburtstag
20.09.	Helmut Böhm	zum 71. Geburtstag
21.09.	Richard Hermann Rolf Becher	zum 76. Geburtstag
22.09.	Horst Rüger	zum 74. Geburtstag
24.09.	Werner Volk	zum 83. Geburtstag
25.09.	Ella Sommer	zum 76. Geburtstag
27.09.	Brigitte Weschenfelder	zum 78. Geburtstag
28.09.	Margot Ulrich	zum 85. Geburtstag
28.09.	Regina Kählig	zum 70. Geburtstag
30.09.	Christa Götze	zum 70. Geburtstag
01.10.	Ursula Heinz	zum 70. Geburtstag
02.10.	Adolf Böhm	zum 72. Geburtstag
02.10.	Ursula Gaber	zum 67. Geburtstag
06.10.	Heinz Böhme	zum 71. Geburtstag

Bergwacht Lauscha

Danke!

Ein herzliches Dankeschön gilt den Blutspenderinnen und Blutspendern, die an unserer letzten DRK-Blutspende so zahlreich in unserer Bergwachtbaude erschienen sind.

Jede Spende wird dringend gebraucht! Bringen Sie auch Freunde und Bekannte mit!

Vorankündigung Kleidersammlung!!!

Unsere diesjährige Herbst-Kleidersammlung findet am **Samstag, dem 30. Oktober 2010** statt. Gesammelt werden jegliche Art von Kleidung, Stoffe und Schuhe.

Leere Säcke werden rechtzeitig vor der Kleidersammlung von den Kameradinnen und Kameraden der Bergwacht Lauscha an alle Haushalte in Lauscha und Ernstthal ausgeteilt.

Termine September/Oktober

Alle Kameradinnen und Kameraden der Bergwacht Lauscha werden gebeten, an folgenden Terminen zu erscheinen.

Interessenten, die unsere Bergwacht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen möchten, sind natürlich gerne willkommen!

Samstag, 25. September 2010

Absicherung Ranglistenwettkampf
an der Marktiegelschanze und
auf dem Tierbergsportplatz

Mo/Di, 27./28. September 2010

Sachkundigenschulung zur Überprüfung von
persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Garmisch-
Partenkirchen

Samstag, 9. Oktober 2010

Naturschutztagung der Bergwacht Thüringen

Ausbildung und Versammlung

Mittwoch 22.09.2010

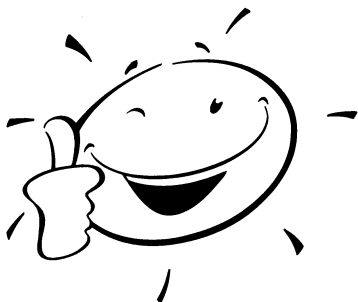
Mittwoch 06.10.2010

17.00 Uhr Ausbildung für die Kinder und Jugend

18.30 Uhr Ausbildung der Kameraden

19.30 Uhr Versammlung

Bergwacht Lauscha



Die Arbeiterwohlfahrt Lauscha informiert:



Termine

Am **Mittwoch, dem 22. September 2010** laden wir ein zum **Seniorenachmittag** in der Begegnungsstätte Obermühle zum Thema „Gesundheit“ – ein Thema für alle Altersklassen.

Wir würden uns freuen, wenn wir viele Gäste um 15.00 Uhr in der Obermühle begrüßen können.

Am **Mittwoch, dem 29. September 2010** planen wir eine **Fahrt mit der Lichtetalbahn zur Staumauer Leibis**.

Abfahrt in Lauscha wird voraussichtlich um 12.00 Uhr sein. Nach dem Besuch der Talsperre werden wir in Unterweißbach zum Kaffee und Kuchen einkehren.

Anmeldungen bitte unter Telefon 03 67 02/2 00 44.

Vorschau

Am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2010** werden wir in der Obermühle „**20 Jahre Ortsverein AWO Lauscha**“ feiern.

Wir möchten schon heute darauf aufmerksam machen, um den Termin zu notieren. Ab 15.00 Uhr ist unsere Begegnungsstätte zum „Tag der offenen Tür“ geöffnet.

Herbstferienprogramm der AWO Begegnungsstätte „Obermühle“

Für alle, die noch nicht wissen, was sie in den Herbstferien machen sollen, haben wir wieder ein buntes Ferienprogramm zusammengestellt.

Montag, 11. Oktober 2010

Herbstwanderung
(bei Regen geht es in die Turnhalle)

Dienstag, 12. Oktober 2010

Übernachtung in der „Obermühle“
(für die „Großen“ – ab 12 Jahre)

Mittwoch, 13. Oktober 2010

Kreativangebote oder Kochen

Donnerstag, 14. Oktober 2010

Kino Sonneberg
„Konferenz der Tiere“ 3D

Freitag, 15. Oktober 2010

Bowling beim Gollo

Montag, 18. Oktober 2010

Kreativangebot „Buttons“

Dienstag, 19. Oktober 2010

Quiztour 2010
Auf geht es in eine neue Runde!

Mittwoch, 20. Oktober 2010

Palm Beach!!!

Begrenzte Teilnehmerzahl!!!

Mindestalter 10 Jahre!

Wer jünger ist – nur mit Begleitperson!

Donnerstag, 21. Oktober 2010

Übernachtung in der „Obermühle“

(für die „Jüngeren“ – mit Überraschungen)

Freitag, 22. Oktober 2010

DVD- und Spieletag

Änderungen bleiben vorbehalten!!!

Näheres erfährt ihr in der AWO Begegnungsstätte „Obermühle“. Schaut mal rein oder ruft an unter 03 67 02/2 03 59.

Wir freuen uns auf eine schöne Ferienzeit mit euch.

Heike und Karina

Dankeschön!

Übergabe von Frühstücksdosen an die Schulanfänger der Grundschule Lauscha

Am Freitag, dem 20. August 2010 luden die Mitarbeiter des tegut-Marktes Lauscha die ABC-Schützen der Staatlichen Grundschule Lauscha in die Verkaufsstelle ein.

Dort übergab die Filialleiterin Frau Kerstin Mauer jedem Schulanfänger eine mit einem gesunden Frühstück gefüllte Frühstücksdose zum Schulstart.

Die Kinder möchten sich auf diesem Weg herzlich für das Geschenk bei den Mitarbeitern des tegut-Marktes bedanken.

Anke Hartung



Grundschule Lauscha

Schulelternvertretung der Grundschule Lauscha

Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter:

Klasse 1/2 a	Frau Doris Hein Frau Jana Birke	<i>Stellvertreter</i>
Klasse 1/2 b	Frau Saskia Molter Rita Jóna-Hirsch	<i>Stellvertreter</i>
Klasse 3 a	Frau Mona Queeck Frau Conny Haasen	<i>Stellvertreter</i>
Klasse 3 b	Herr Alexander Humann Frau Cindy Möhring	<i>Stellvertreter</i>
Klasse 4	Frau Sandra Fleischer Frau Anja Rudloff	<i>Stellvertreter</i>

Die Klassenelternsprecher bilden die Schulelternvertretung. Sie wählten aus ihrer Mitte als:

Schulelternsprecher:

Frau Doris Hein Alexander Humann	<i>Stellvertreter</i>
-------------------------------------	-----------------------

Als Schülersprecher in der Klasse 4 wurden gewählt

Schülersprecher:

Fabian Weigel
Katja Maria Hein

Schulkonferenz

Vorsitzende: Frau Käte Reißberger Schulleiterin

Mitglieder: Frau Doris Hein
Frau Sandra Fleischer
Frau Saskia Molter
Frau Gerlinde Pohlig
Frau Anke Hartung
Frau Andrea Göhring

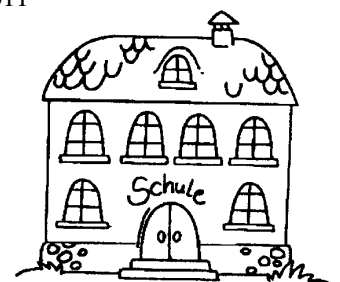
Wir gratulieren und freuen uns auf eine bewährte und konstruktive Zusammenarbeit.

Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 30. August 2010 beschlossen:

freie Tage Montag 29.11.2010
Freitag 03.06.2011

Hortschließzeit 25. 07.-12.08.2011

K. Reißberger
Grundschulleiterin



Kirmesgesellschaft Köpplein e.V.

Rückblick auf die 53. Köpplein-Kirmes 2010

Mit unserem Kinderfest unter dem Motto „Wickie und die starken Koppner“ fand die Kirmes am Sonntag ihren Anfang.

Schauspielerisches Können, Flugakrobatik, spektakuläre Technik und fantasievolle Bühnendekoration begeisterten wieder einmal Jung und Alt.

Nach dem Kindernachmittag mit dem „Biber“ und dem gelungenen Bieranstich durch unseren Bürgermeister Norbert Zitzmann spielte „Black-X-Miller“ zum Auftakt.

Kleinere Startschwierigkeiten gab es dann am Montag, als für ca. drei Stunden der Strom weg war. So wurden die Bratwürste per Hand auf dem Rost gedreht und die „Schmähbrote“ fielen etwas üppiger aus.

Am Dienstag hatten wir wieder unsere „Hüttengeister“ zu einem fröhlichen Vormittag eingeladen. Trotz Regen hatten alle beim Bratwurstessen, Karussell fahren und Kinderdisco viel Spaß.

Bevor am Abend zu „Jojo-Zeit“ das Tanzbein geschwungen wurde, stärkte man sich erst einmal an der Schlachtschüssel.

Am geruhsamen Mittwoch mit Festzeltbetrieb sammelte unser Kirmeskollektiv neue Kräfte für das bevorstehende Wochenende, unter anderem wurde der „Kirmes-Kegel-König“ ermittelt. Unser Glückwunsch geht an Herrn Sascha Kob.

Obwohl der Donnerstag recht kühl und verregnet war, kamen unsere „kleinen Grillkönige“ zum Schwitzen und jeder wurde an diesem Grillabend satt. Eine gemütliche Atmosphäre herrschte im Bierzelt, als die „Tanzband Heß“ spielte.

Auch das Wetter am Freitag wollte erst gar nicht so richtig mitspielen, doch die Besucher kamen trotzdem und das Zelt war abends bei den Klängen von „Malibu-Stixx“ brechend voll.

Unser alljährliches Doppelkopfturnier am Samstag gewann dieses Jahr Herr Heiko von Czapiewski-Kanis, Glückwunsch auch an ihn! Nach einem ruhigen Nachmittag spielte am Abend „Nexxt-Best“.

Sonntagmorgen wurden die Koppner von der Lauschaer Stadtkapelle geweckt. Nach dem Frühschoppen und dem Mittagessen mit Braten und sage und schreibe 550 Klößen – von fleißigen Händen vorbereitet und liebevoll gerollt – waren alle glücklich.

Nachmittags gab dann die Stadtkapelle ein Platzkonzert und abends spielte „Set“.

Und da kam dann auch schon der letzte Tag.

Am Montag wurde die Kirmes von „Riesenbabys“ zu Grabe getragen. Vorher wurden noch unsere längsten Durchhalter prämiert und der Beerkuchen wurde vom Bratwurstteam 2010 – Klaus Hertzsch, Fritz Köhler, Matthias Mauer und Bernd Neubauer – im wahrsten Sinne „gefressen“.

Zum letzten Mal war die Tanzfläche voll, als „Knoth'n Willy“ spielte.

Nun ist wieder Aufräumen angesagt, und damit werden wir noch einige Wochen beschäftigt sein.

Doch erst einmal wollen wir uns bei einigen bedanken.

Ein großes Dankeschön geht:

- an alle unsere Gäste – schön, dass ihr da ward!
- an alle unsere Lieferanten, die die Versorgung der Besucher gewährleisteten
- an die Schausteller, Fahrgeschäfte und Budenbetreiber
- an die Firma Fiber International und die Firma Augenprothetik Lauscha
- **an alle Anwohner – Danke für euer Verständnis!**

Unser besonderer Dank gilt:

- dem Faschingsverein Lauscha
- den Freunden des Vereins
- und unseren Rückmarsdorfern

Der Vorstand bedankt sich insbesondere bei allen Mitgliedern für die vielen freiwilligen Stunden, die geleistet wurden und für's Durchhalten!

Doreen Kristen
Kirmesgesellschaft Köpplein e.V.

Gollo-Musik e.V.

KULTURHAUS LAUSCHA
Gollo-Musik e.V. veranstaltet
Lauschner Ball
Tanz für Jung und Alt
Tanzmusik: Die speziellen Gäste
Beginn: 20.00 Uhr
VVK: 9 Euro bei Gasthof Gollo | Blumengalerie Triebel
Wir bitten um Erscheinen in angemessener Kleidung.
SAMSTAG 18.09.2010
GASTHOF GOLLO ADTV planbar www.gollo-musik.de

Auch 2010 gibt es unser Lauschaer Kneipenmusikfestival. Die Lauschaer Musiknacht bietet wieder Livemusik für jeden Geschmack. Freuen Sie sich auf 11 Kneipen voller musikalischer Highlights, vom Jazz über Rock bis zum Irish Folk. Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei der 8. Lauschaer Musiknacht.

Einlass ist 19.00 Uhr, die Bands spielen ab 19.30 Uhr (stündlich 40 Minuten Livemusik).

In Lauscha und Ernstthal fährt ein kostenloser Shuttle-Service von 21.00 Uhr bis 1.30 Uhr. Ab 1.30 Uhr übernimmt der Taxibetrieb Luthardt den Zubringer-Service (kostenpflichtig).
Telefon: 03679 / 72 00 00

Verlosung nach Armbandnummern
1. Preis: Konzertbesuch
2. bis 10. Preis: 25 Euro Gutschein (einzulösen bis 31.12.2010 bei allen teilnehmenden Wirtschaftern)
Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt in der Tagespresse.

Wir unterstützen die Kneipennacht: Sachverständigenbüro Manngottera
Plakatterservice Jahn
Naturfleisch GmbH
Feinkost Bauer

e-on Thüringer Energie

Lauscha geheimnisvolles Leuchten

Haltestellen für den Shuttle-Service:

in Lauscha:
FFW Brandstübchen, Hüttenplatz, Glaszentrum, Farbglashütte, Eingang Kirchstraße, Gasthof Brandt, Gasthof Gollo

in Ernstthal:
Sportpark Ernstthal, Gasthof Waldstühle, Sportlerheim SV Rennsteig



8. Lauschaer Musiknacht
11 Bands in 11 Kneipen

2. Oktober 2010

Eintritt: 7 EURO

Rückfahrt nach Sonneberg und Lichte über: Neuhaus, Ernstthal, Piesau erfolgt kostenlos mit dem Musiknacht-Busservice um 1.30 Uhr ab Haltestelle Hüttenplatz

Konzept & Produktion Flyer:
www.planbarinfo.com

planbar
VISUALISIERUNG

1 Café „Zur Pappel“
Hüttenplatz 9 in Lauscha
Peter Kick
Country-Musik

2 FFW-Verein Lauscha
Bahnhofstraße 38 a in Lauscha
Jojo - Zeit
Rockmusik

3 Gasthof „Brandt“
Obermühle 4 in Lauscha
Tiller Mens Friend
Folk & Oldies

4 Restaurant „Bürgerstuben“
Straße d. Friedens 46 in Lauscha
Blackxmiller
Rock & Pop

5 Gasthaus „Klause“
Straße d. Jugend 4 in Lauscha
Rootz un Wasser
Original Lauschaer Blues

6 Gasthof „Gollo“
Mittelstraße 2 in Lauscha
Sunhill
Rock & Blues

7 Restaurant im Glaszentrum
Straße d. Friedens 22 in Lauscha
Crazy Bluesmen
Rock & Blues

8 Gaststätte „Schanzenblick“
Kirchstraße 61 in Lauscha
Andreas Schirneck
Perlen des Folkrocks

9 Sportpark Ernstthal
Lauschaer Str. 39 in Ernstthal
Brasilianische Nacht
Samba

10 SV Rennsteig Ernstthal e.V.
Sportlerheim in Ernstthal
HOK - Häs oder Kold
Rock und Pop

11 Gasthaus „Waldstühle“
Telleweg 27 in Ernstthal
Teachers Rock
Rock & Pop

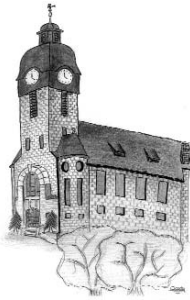


2. Oktober 2010
Eintritt: 7 EURO

8. Lauschaer Musiknacht
11 Bands in 11 Kneipen



Lauscha geheimnisvolles Leuchten



Ihre evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Lauscha

Kirchstraße 20, 98724 Lauscha

Tel./Fax 03 67 02/2 02 80

Monatsspruch für September 2010

"Ein Mensch, der da isst und trinkt und hat guten Mut bei allen seinen Mühen, das ist eine Gabe Gottes."

(Prediger 3,13)

Liebe Lesende, Endivien, Feldsalat, Kürbis, Äpfel, Birnen, Weintrauben, Federweißen, Zwiebelkuchen, Pilze - im Herbst und besonders im September halten Natur und Küche viele Gaumenfreuden bereit.

Wir sind eingeladen, den Reichtum der Natur zu genießen. Gott schenke uns Lebensfreude und Mut für unsere Aufgaben. Er sei mit uns, auch im Monat September.

Es grüßt Sie Ihre Pastorin Polster

Wir laden herzlich ein:

Gottesdienste Lauscha

Sonntag 12.09. 09.30 Uhr Kirche Lauscha

15. Sonntag nach Trinitatis Andacht

14.00 Uhr Greiner-Gruft bei Scheibe-Alsbach,

Zentralgottesdienst zum Tag des offenen Denkmals

Sonntag 19.09. 09.30 Uhr Kirche Lauscha

16. Sonntag nach Trinitatis

Festgottesdienst zur Kirchweih

17.00 Uhr Konzert zum Kirchweihfest

Sonntag 26.09. 09.30 Uhr Kirche Lauscha

17. Sonntag nach Trinitatis

Sonntag 03.10. 09.30 Uhr Kirche Lauscha

Erntedankfest

Sonntag 10.10. 09.30 Uhr Kirche Lauscha

19. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienste Ernstthal

Sonntag 12.09. 14.00 Uhr

Greiner-Gruft bei Scheibe-Alsbach

Zentralgottesdienst zum Tag des offenen Denkmals

Sonntag 26.09. 14.00 Uhr

17. Sonntag nach Trinitatis

Sonntag 10.10. 14.00 Uhr

19. Sonntag nach Trinitatis Kirchweih und Erntedank

Gehörlosengemeinde

Sonntag 17.10. 14.30 Uhr Neues Anna-Stift Sonneberg

Rennsteigschlösschen

Samstag 25.09. 16.00 Uhr

Erntedankfest

Erntedankfest feiern wir in Lauscha am 03.10. um 09.30 Uhr.

Wir bitten freundlich um Erntegaben für die Sonneberger

Tafel. Die Annahme erfolgt am Freitag, 01.10. von 16.00-19.00

Uhr in der Kirche und nach Vereinbarung im Pfarrhaus.

Auch die Ernstthaler Erntegaben (10.10.) sind für die Sonneberger Tafel bestimmt.

Seniorenachmittag

Mittwoch 22.09. 15.00 Uhr Winterkirche

Konfirmandenunterricht

Mittwoch 15.09. 16.00 Uhr

Konzert mit Universitätsorganist Wieland Meinhold

Freitag 01.10. 19.00 Uhr Kirche Lauscha

"Orgelromantik aus den hohen Norden"

Es erklingt Musik aus Skandinavien von Grieg, Sebelius und anderen. Um 18.15 Uhr findet zuvor eine Orgelvorführung statt. Orgeltraum Scantianavia. Der nördliche Teil Europas, der sich für viele Menschen hierzulande mit großer Sehnsucht nach unberührter Natur, intakter Gesellschaft und atemberaubender Landschaft verbindet hat auch eine stille, aber intensive Musikkultur.

Gade, Langaard, Matthison-Hansen in Dänemark, Lindberg, Hägg in Schweden, Grieg und Sibelius in Norwegen und Finnland sowie Leifs in Island, das sind nur einige klangvolle Namen.

Uni-Organist Wieland Meinhold spielt Werke dieser Komponisten in der evangelischen Kirche in Lauscha am Freitag, 01.10. um 19.00 Uhr.

Davor wird mit einer Orgelführung "Für große und kleine Pfeifen- Besuch bei der Königin" noch eine Überraschung auf der Empore bereitgehalten und die "Königin der Instrumente" erläutert. Direkt neben dem Spieltisch hat man Gelegenheit zu erfahren, wie der höchste, wie der tiefste Ton klingt. Wie schwer ist so eine Orgel? usw.

Kirchweihfest

Freitag 17.09. 15.30 Uhr Kinderkirchweih mit

Clownerie, einer Märchenerzählerin und einem

Programm von Katechetin Becker und Lampionumzug

in und um die Kirche Lauscha.

Samstag 18.09. 14.00 Uhr Kirchenkaffee

Sonntag 19.09. 14.00 Uhr Kirchenkaffee

Sonntag 19.09. 09.30 Uhr Festgottesdienst

17.00 Uhr Kirchweihkonzert

Bitte beachten Sie Aushänge und die Presse!

Bestattungen Lauscha:

**Frau Adele Lotte Lina Geyer geb. Leipold-Büttner
am 14. August 2010, im Alter von 81 Jahren**

Grüne Schule grenzenlos

Herbst- und Winterferien-Angebote

Für interessierte Kinder bieten wir auch diesem Herbst und Winter wieder spannende Erlebnisse in den Ferien hier im Erzgebirge.

HERBSTFERIEN-ABENTEUER (Kinder von 7 bis 13 Jahren)

03.10. - 09.10.2010 Ferien in Sachsen
10.10. - 16.10.2010 Ferien in Sachsen
17.10. - 23.10.2010

Programm:

- Abenteuer-Rallye
- Ausflug in ein Erlebnisbad
- Spiel, Sport und Spaß
- Inline skaten u.v.m.

HERBST-SPECIAL (Jugendliche von 12 bis 16 Jahren)

03.10. - 19.10.2010

Programm:

- Ausflug nach Belantis
- Nachtexpedition
- Wunschsportprogramm u.v.m.

WINTERFERIEN-ABENTEUER (Kinder von 7 bis 13 Jahren)

30.01. - 05.02.2011
06.02. - 12.02.2011
13.02. - 19.02.2011 Ferien in Sachsen
20.02. - 26.02.2011 Ferien in Sachsen

Programm:

- Winter-Rallye
- Motorschlittenfahrt
- Fackelwanderung u.v.m.

WINTERFERIEN-SPECIAL (Jugendliche von 12 bis 16 Jahren)

13.02. - 19.02.2011

Programm:

- Eiskalter Ferienspaß mit
- Winter-Rallye
- Ski- und Rodelparty
- Besuch einer Eissporthalle u.v.m.

Veranstaltungsort:

Grüne Schule grenzenlos
Hauptstraße 93
09619 Zethau / Erzgebirge.

Übrigens: Sie suchen noch das passende Geschenk?
Wir haben auch Gutscheine!

Informationen und Anmeldung

www.gruene-schule-grenzenlos.de
oder unter Telefon 03 73 20/8 01 70



Einladung

Hallo Schulkollegen des Jahrganges 1926/27 aus Lauscha und Ernstthal

Wir treffen uns mit unseren Angehörigen zum gemütlichen Beisammensein:

am **Mittwoch, dem 13. Oktober 2010**
um **15.00 Uhr**
in der **Gaststätte „Glaskunst Lauscha“**

Das Organisationskomitee

Lasst euch überraschen!

Volksbund Deutsche **Kriegsgräberfürsorge e. V.** Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 4 a · 99084 Erfurt

Haus- und Straßensammlung 2010

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. findet in Thüringen statt im Zeitraum:

vom 25. Oktober bis 14. November 2010 (Volkstrauertag)

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az. 200.10-2152.10-09/10 TH vom 12. November 2009.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Schulklassen sind aufgerufen, sich als Sammler zur Verfügung zu stellen. Die Sammel- und Abrechnungslisten sowie Sammlerausweise werden Anfang Oktober 2010 den Gemeinden zugestellt.

Nähere Informationen zum Sammeln über Telefon 0361/ 6 44 21 75 oder thueringen@volksbund.de.

*Trauert nicht um mich,
freuet euch, dass ich den Frieden habe.*

Rudi Hellbach

* 31.03.1928 † 18.08.2010
Lauscha Wiesbaden

In tiefer Trauer

Waltraut Hellbach geb. Kraher
Petra Wölfel geb. Hellbach
Achim Hellbach
und alle Angehörigen

65195 Wiesbaden, Riederbergstr. 24

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis statt.